

Covid19 Konzept für Schießsportleiterausbildung

17/18.10 und 31.10./1.11 2020

Beschreibung der Veranstaltung:

Zum Schutzkonzept:

Zu Punkt 1:

Für die Teilnehmer gibt es separate Wege zum Zu und Abgang, damit eine unnötige Begegnung vermieden werden kann. Auf dem Weg zum Sitzplatz und vom Sitzplatz weg ist MNSchutz-Maskenpflicht.

Beim Eingang werden Desinfektionsmittel aufgestellt.

Die Teilnehmer werden sich im Vorfeld mit email oder persönlich anmelden, und damit sind die Kontaktdaten vorhanden. Vor Ort wird beim Eintreffen der Teilnehmer noch einmal die Kontaktliste gecheckt und gegebenenfalls vervollständigt. Die Hygieneregeln werden erläutert und liegen auch in ausgedruckter Form vor bzw. sind an den Türen angeklebt.

Die Daten werden nicht elektronisch gespeichert (Datenschutz) sondern manuell eingetragen und die Liste der anwesenden Personen wird 14 Tage lang sicher aufbewahrt, damit bei einer Meldung eines COVID19 Verdachtsfalles bzw. eines positiven Tests an einer Person alle Anwesenden verständigt werden können.

Nach 14 Tagen (+ plus 4 Tagen Wartezeitraum) wird die Liste vernichtet.

Die Liste der anwesenden Personen wird auch für keine anderen Zwecke verwendet (Werbung usw)

Beim Anmelden der Teilnehmer wird schon bekanntgegeben, ob es sich um Personen aus demselben Haushalt handelt.

So kann beim Aufstellen der Stühle und Tische schon auf die Abstände Rücksicht genommen werden, und diese auch so geplant werden, dass die Mindestabstände immer eingehalten werden können.

Die Sanitären Anlagen werden so vorbereitet, dass zB beim Pissoir genug Abstände vorhanden sind. Wenn notwendig werden Pissoirs so abgeklebt, das der Abstand garantiert werden kann. Waschmöglichkeiten für die Hände und Desinfektionsmittel wird vor Ort gestellt.

Der Raum kann ordentlich belüftet werden, um eine Ausbreitung der Aerosole zu verhindern.

Die Sitzplätze werden den Personen zugewiesen, dies wird schon bei der Anmeldung geplant. Durch die Sitzordnung ist bei einem Verdachtsfall auch nachvollziehbar, wenn Personen in der Nähe von Verdachtsfällen gesessen sind.

Zu Punkt 2:

Durch den Referenten und dessen Helfer, die sich auch mit ausreichend Abstand zueinander bewegen können, ist die Sicherheit gewährleistet.

Alle Beteiligten werden vorher mit den Schutzmaßnahmen vertraut gemacht und sorgsam und mit Vorbildwirkung mit der Situation umgehen.

Zu Punkt 3 :

Risikoanalyse:

Auf Grund der Räumlichkeiten, ist ausreichend Abstand vorhanden.

Es kann der Kontakt durch Nähe vermieden werden.

Es gibt eigene Zu und Abgänge, so dass sich die Wege hier nicht kreuzen müssen.

Im Sanitär Bereich gibt es Desinfektionsmittel und Möglichkeiten sich ausreichend die Hände zu waschen.

Risikogruppen sind bei dieser Art des Vortrags unwahrscheinlich (Motorrad Reisevortrag) und es wird im Vorfeld extra darauf hingewiesen, als Risikogruppe diesen Vortrag nicht zu besuchen

Zu Punkt 4 :

Präventionskonzept:

Dieses ganze Schreiben ist das COVID19 Präventionskonzept, und wurde auf den maßgeblichen Bedingungen dazu aufgebaut.

Zu Punkt 5:

Inhalte des Konzeptes

Dieses Covid19 Konzept wurde auf der Basis der vorgegebenen Inhalte erstellt.

Zu Punkt 6:

Allgemeine Empfehlungen.

Dieses Covid19 Konzept wurde für die zutreffenden Bereiche auf Grund dieser Empfehlungen erstellt.

Im Vorschlag unten bei Punkt 6 wurden alle Bereiche, die hier bei dieser Veranstaltung nicht zutreffen durchgestrichen.

Nachfolgend die Vorgaben eines COVID19 Konzeptes.

Für diese Veranstaltung nichtzutreffende Punkte wurden durchgestrichen

1 - Grundlegendes:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

2 - Ort der beruflichen Tätigkeit: (Für Mitarbeiter)

- Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.
- Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trenwänden oder Plexiglaswänden.

3 - Risikoanalyse : (Für Gäste und Beteiligte)

Jeder Veranstalter hat bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen. Dieses Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe der Veranstaltung berücksichtigt und an Hand folgender Risikofaktoren bewertet:
Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung meiner Veranstaltung?
Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der jeweiligen Veranstaltung möglich?

Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?

In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?

4- COVID-19-Präventionskonzept:

Der Veranstalter hat auf Basis dieser Risikoanalyse ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in folgenden Bereichen zu beschreiben.

Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Künstlerinnen und Künstlern, Akteurinnen und Akteuren und Mitwirkenden (Bühnenarbeiterinnen und Bühnenarbeiter, Technikerinnen und Techniker, Requisiteurinnen und Requisiteure..) zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie z.B. Symptome, Anleitungen zum selbstständigen Gesundheitscheck mit Hilfe von Tagesprotokollen, Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregungen, Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall.

Spezifische Verhaltensregelungen, angepasst an die Art und Funktion der jeweils auszuübenden Tätigkeiten, die spezifisch für die jeweilige Art der Veranstaltung und angepasst an den jeweiligen Veranstaltungsort gestaltet sein können.

5 - Inhalte zur Gestaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes:

Wie ausgeführt sind nicht nur technische Schutzmaßnahmen, sondern auch organisatorische Schutzmaßnahmen zu empfehlen. Hier müssen von der Veranstalterin/ vom Veranstalter oder von der Leiterin/ dem Leiter einer Künstlergruppe unterschiedliche Lösungen gefunden werden, entsprechend der Art der künstlerischen Darbietung und der Bedürfnisse der Gruppe der Künstlerinnen und Künstler, Akteurinnen und Akteure und Mitwirkenden.

6 - Allgemeine Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen

Die Bedürfnisse von ~~Künstlerinnen und Künstler~~ sowie Akteurinnen und Akteuren, die ~~Risikogruppen~~-zuzurechnen sind, sind bestmöglich zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit sowie die Eigenverantwortung der betroffenen Personen stehen im Vordergrund.

~~Proben sind ohne Begrenzung der Personenanzahl möglich unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelung und Hygienebestimmungen.~~

~~Proben sollten ohne Zuseherinnen und Zuseher abgehalten werden. Für Aufführungen gelten dieselben Abstandsregeln, wie für Proben.~~

Schulung und Aufklärung der Akteurinnen und Akteure in Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen außerhalb des Probetriebs

Abstandsregelungen

~~1 Meter Abstand zwischen (Orchester-)Musikerinnen/Musiker~~

~~2 Meter Abstand zwischen Blasmusikerinnen/Blasmusiker oder Empfehlung für zusätzlich Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglastrennwände)~~

~~1,5 bis 2 Meter Abstand zwischen (Chor-)Sängerinnen/Sänger~~

~~Kein Gegenübersitzen im Orchesterplan (ausgenommen Leitungsperson), versetzte Sitzreihen~~

~~Kein zwingender 1 Meter Abstand zwischen einzelnen Bühnenakteuerinnen/Bühnenakteure (Sängerinnen/Sänger, Solistinnen/Solisten, Darstellerinnen/Darsteller und Tänzerinnen/Tänzer, Performerinnen/Performer etc.) im gegenseitigen Einvernehmen bzw. mit Eigenverantwortung der Personen im Sinne der „festen Teams“~~

~~**Trennung in ZONEN**, zwischen denen Interaktion vermieden wird, beispielsweise:~~

~~ZONE 1: Bühnenakteuerinnen/Bühnenakteure, Assistenz, Maske, Garderobe und enges künstlerisches Team~~

~~ZONE 2: weitere Leading Teams (Dramaturgie)~~

~~ZONE 3: Technische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z.B. Technik, Licht, Ton)~~

~~• **Hygienebestimmungen**~~

~~Handdesinfektion/Händewaschen bei Ankunft~~

~~Bereitstellung von Desinfektionsmittel~~

~~Betreten und Verlassen der Probenräumlichkeiten mit Mund-Nasen-Schutz~~

~~Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen, regelmäßige Raumlüftung~~

~~•~~

~~Einbahnsystem bei Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten~~

~~•~~

~~Als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers soll die Anwesenheit und (ggf.) die Sitzordnung durch geeignete Maßnahmen zur umfassenden Nachvollziehbarkeit im Verdachtsfall dokumentiert werden~~

~~•~~

~~Richtlinien für Verhalten bei Auftreten von COVID-19-Symptomen (siehe Vorgehen im Verdachtsfalls BMSGPK)~~

~~•~~

~~Bei Krankheit: zuhause bleiben.~~

~~•~~

~~**Im Rahmen von Aufführungen**~~

~~ist zum Publikum immer ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten.~~

~~**7 Branchenspezifische Empfehlungen für die Schutzmaßnahmen bei Proben und Darbietungen**~~

~~Insbesondere folgende branchenspezifische Schutzmaßnahmen sind zusätzlich zu den Abstandsregeln geeignet, das Risiko einer Infektion beim Probenbetrieb bzw. im Zuge von künstlerischen Darbietungen zu minimieren:~~

~~**Bildung von festen Teams, die zusammenbleiben:**~~

~~Die Bildung von festen Teams hat freiwillig zu erfolgen.~~

~~Teams so klein halten wie möglich. Teams nicht mischen und Kontakt zwischen Teams vermeiden, auch in Umkleide-, Sanitär- und Pausenräumen.~~

~~Als Ausfluss der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers Dokumentation der Anwesenheiten der Teams, um eine Kontaktnachverfolgung zu erleichtern.~~

~~Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei auf ausreichende Schutzmaßnahmen achten (z.B. MNS).~~

~~Hygienestandards beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe tragen sowie auf ausreichende Schutzmaßnahmen achten (z.B. MNS).~~

~~Für die Tätigkeiten von Maskenbildnerinnen und Maskenbildnern gelten dieselben Empfehlungen wie für andere körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisörinnen/Frisöre~~

~~Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden (kein direktes Publikum).~~

Bei Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses ist die zuständige Verwaltungsbehörde umgehend zu informieren. Die positiv getestete Person hat bis zur Kontaktaufnahme durch die Behörde jeden Kontakt zu anderen Personen zu vermeiden. Den Anordnungen der Sanitätsbehörde ist entsprechend Folge zu leisten.